

Bericht an den Gemeinderat

GZ: BG00 29364/011/0064/HAUB

GZ: A8-46229/2011-17

Betreff: Instandhaltungsvereinbarung für den
Jüdischen Friedhof in Graz,
Projektgenehmigung in der OG 2012-2031

Graz, am 10.5.2012

Bearbeiter
Bürgermeisteramt:
Dr. Walther Nauta

Bearbeiter A8:
Michael Kicker

BerichterstellerIn:

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Zusage der Stadt Graz als Standortgemeinde, gemäß dem Bundesgesetz über die Errichtung des Fonds zur Instandsetzung der jüdischen Friedhöfe in Österreich BGBl. I Nr. 99/2010, für die Instandhaltung des Friedhofs der Israelitischen Kultusgemeinde in Graz für 20 Jahre Sorge zu tragen.

Gemäß § 1 des Bundesgesetzes über die Einrichtung des Fonds zur Instandsetzung der jüdischen Friedhöfe in Österreich BGBl. I Nr. 99/2010 wurde beim Nationalrat zur Unterstützung und Sicherung der Instandsetzung der jüdischen Friedhöfe Österreichs ein Fonds eingerichtet. Er trägt die Bezeichnung „Fonds zur Instandsetzung der jüdischen Friedhöfe in Österreich“.

Gemäß § 2 dieses Bundesgesetzes wendet der Bund dem Fonds zur Durchführung seiner Aufgaben in den nächsten 20 Jahren jährlich einen Betrag in Höhe von 1 Million Euro zu.

Gemäß § 3 Abs 3 dieses Bundesgesetzes ist es eine Voraussetzung für die Gewährung dieser Fördermittel des Bundes für die „Instandsetzung“ der jüdischen Friedhöfe in Österreich, dass sich die jeweilige Standortgemeinde für 20 Jahre zur „Instandhaltung“ des betreffenden Friedhofs verpflichtet.

Der Sprengel der IKG Graz wurde mit Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 28. April 1956, BGBl. Nr. 95/1956 auf Grund des Gesetzes vom 21. März 1890, RGBl. Nr. 57, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der Israelitischen Religionsgesellschaft kundgemacht.

Die Israelitische Kultusgemeinde in Graz ist Eigentümerin der Liegenschaft GB 63128 Wetzelsdorf EZ 85, bestehend aus GST-NR. 667/2 und GST-NR. 667/3 mit dem darauf

befindlichen jüdischen Friedhof. Der gegenständliche jüdische Friedhof befindet sich somit im Sprengel der IKG Graz.

Die von der Stadt Graz zu erbringenden Dienstleistungen werden durch die Holding Graz, Spartenbereich Stadtraum, erbracht. Hierzu wird von der Stadtbaudirektion im Rahmen des Auftragsmanagements gesondert eine Vereinbarung abgeschlossen.

Die vorliegende Vereinbarung entspricht im Wesentlichen der gemeinsam zwischen der Israelitischen Kultusgemeinde Wien und dem Österreichischen Städtebund ausgearbeiteten Mustervereinbarung.

Gemäß § 1 Abs 3 der Subventionsordnung der Stadt Graz unterliegen mehrjährige Förderungsvereinbarungen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln und der Zustimmung von mehr als der Hälfte aller Mitglieder des Gemeinderates.

In Budget (Eckwert) des Bürgermeisteramtes des Jahres 2012 ist der Betrag von € 20.000,-- auf der FIPOS 1.39000.728008 vorhanden.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt somit gemäß § 1 Abs 3 der Subventionsordnung der Stadt Graz iVm § 90 Abs 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl 130/1967 idF LGBl 42/2010 den

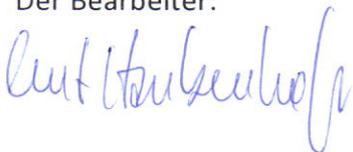
A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle beschließen:

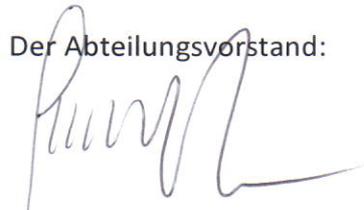
1. Vorstehender Bericht wird genehmigt.
2. Der in der Beilage 1/ befindlichen Instandhaltungsvereinbarung, die einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts bildet, wird die Zustimmung erteilt.

Die Bedeckung der anfallenden Kosten im Vertragszeitraum erfolgt aus der FIPOS 1.39000.728008 im Rahmen des jeweiligen Eckwertes des Bürgermeisteramtes.

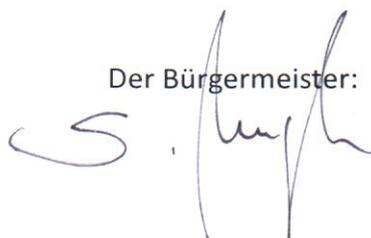
Der Bearbeiter:



Der Abteilungsvorstand:



Der Bürgermeister:



Gesehen!
Der Magistratsdirektor:

Der Bearbeiter in der A8:

Der Abteilungsvorstand
der A8:

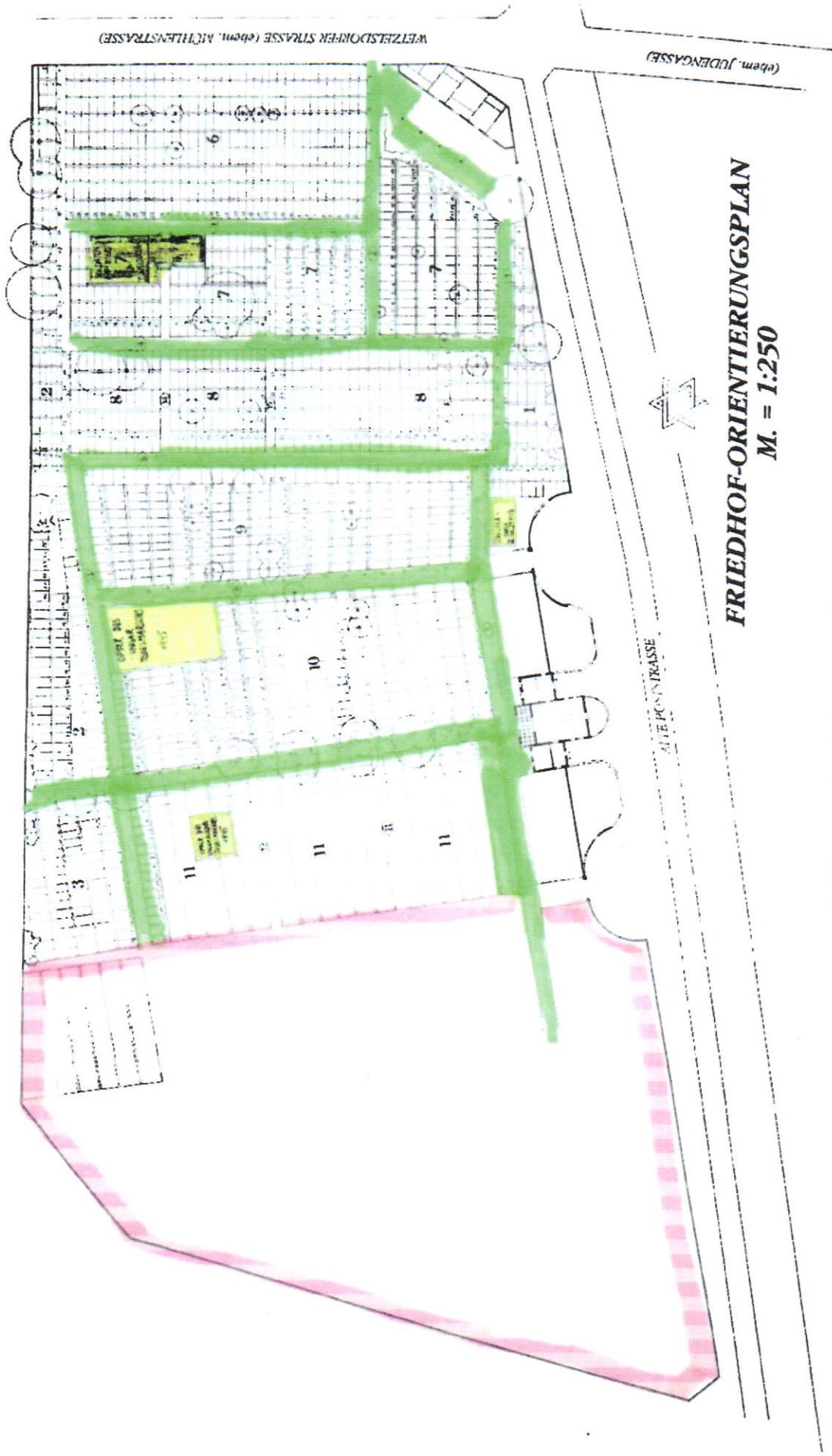
Der Finanzreferent:

Vorberaten und angenommen in der Sitzung des Finanzausschusses am

Der/Die Vorsitzende:

Der/Die Schriftführer/in:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**
 bei Anwesenheit von GemeinderätInnen
 einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**
 Beschlussdetails siehe Beiblatt Graz, am Der / Die SchriftführerIn:



FRIEDHOF-ORIENTIERUNGSPLAN

M. = 1:250

- MÄHEN, LAUBENTERNEN
- GEDENKSTÄTTEN
- MÄHEN
- FRIEDHOFSGRENZE
- FRIEDHOFSTRASSEN
- 2 GRUPPENNUMMERN
- 3 STRASSENNUMMERN
- 4 REIHENNUMMERN
- 5 STRASSENTAFELN M. GRUPPENBEZ.
- 6 REIHENTAFELN M. GRABNUMMERN

ISRAELITISCHE KULTUSGEMEINDE
 A-8020 Graz, David Herzog Platz 1
 Tel. 0316 / 71 24 68
 Fax 0316 / 72 04 33

ÜBEREINKOMMEN
betreffend die Instandhaltung des jüdischen Friedhofes
in Graz

abgeschlossen zwischen der

Landeshauptstadt Graz, vertreten durch Herrn Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl,
8020 Graz, Hauptplatz 1
im Folgenden kurz „Stadt Graz“,
einerseits

und der

Israelitischen Kultusgemeinde Graz,
8020 Graz, David Herzog Platz 1, im Folgenden kurz „IKG Graz“,
vertreten durch
Frau Präsidentin Mag. Dr. Ruth Yu-Szammer und Herrn Vizepräsidenten Dr. Luka Girardi
andererseits
wie folgt:

I. Allgemeines

Die IKG Graz ist Eigentümerin der Liegenschaft mit der Einlagezahl 85, Katastralgemeinde 63128 Wetzelsdorf, Grundbuch BG Graz West, mit den Grundstücken Nummer 667/2 und 667/3. Auf dieser Liegenschaft befindet sich ein jüdischer Friedhof, welcher aus religiösen Gründen niemals aufgelassen werden darf.

Diese Instandhaltungsvereinbarung wird auf die Dauer von 20 Jahren geschlossen, um Mittel aus dem „Fonds zur Instandsetzung der jüdischen Friedhöfe in Österreich“ gemäß dem Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Einrichtung des Fonds zur Instandsetzung der jüdischen Friedhöfe in Österreich erlassen sowie das Nationalfondsgesetz geändert wird (BGBl I 99/2010 vom 14. Dezember 2010), in Anspruch nehmen zu können.

II. Instandhaltung des Friedhofes

(1) Unter Instandhaltungsarbeiten werden Leistungen verstanden, welche sämtliche am Friedhof befindlichen Anlagen, also den ganzen Friedhof, ausgenommen Grabstellen, Gräber und Grabsteine, in einem funktionsfähigen, sauberen und gepflegten Zustand erhalten, jedoch ohne Instandsetzungsarbeiten. Unter dem Begriff Instandsetzung sind das Aufrichten von Grabsteinen, Gräbern und Grabstellen sowie die Sanierung von oder sonstige bauliche

Maßnahmen an Gebäuden, Grabstellen, Gräbern und Grabsteinen, Zeremonienhallen, Friedhofswärterhäusern, Einfriedungen, Mauern, Zäunen, Wegen usw. zu verstehen. Diese letzteren Leistungen sind nicht von diesem Übereinkommen umfasst.

(2) Zur Bewahrung dieses Kulturgutes übernimmt die Stadt Graz für die Geltungsdauer dieses Übereinkommens die Verpflichtung, für die laufende Instandhaltung des unter Punkt I. genannten Friedhofes im Sinne dieses Punktes II. Abs 2 bis Abs 5 auf ihre Kosten zu sorgen.

Die Instandhaltung umfasst insbesondere:

- a) Das regelmäßige Mähen der Friedhofsanlagen und Abtransport des Mähgutes, mindestens 2x jährlich, sowie den Rückschnitt/Sicherheitsschnitt/Fällen von Bäumen, Buschwerk und Gestrüpp, sodass zu jeder Zeit der ungehinderte Zugang und zu keiner Zeit eine Gefährdung von Personen besteht.
- b) Die Instandhaltung der Gehwege, Einfriedungen (Mauern, Zäune etc.) inklusive baulicher Ausbesserungen, sodass zu jeder Zeit diese in ordentlichem Zustand sind und zu keiner Zeit eine Gefährdung von Personen entsteht oder der unkontrollierte Zugang ermöglicht wird.
- c) Die Betreuung der Gehsteige und Gehwege im Sinne der Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, insbesondere durch Schneeräumung und Laub kehren.

(3) Unbeschadet der Eigenschaft der IKG als Eigentümerin des Friedhofes verpflichtet sich die Stadt Graz des Weiteren, allfällige Gefahrenquellen, die der Stadt Graz im Zuge der Instandhaltungsarbeiten bekannt werden, der IKG Graz zu melden. Bei Gefahr im Verzug sind von der Stadt Graz erforderliche Erstsicherungsmaßnahmen gegen Kostenrefundierung durch die IKG Graz durchzuführen.

(4) Die IKG Graz wird umgehend die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen setzen, die notwendig sind, um Gefahrenquellen zu beseitigen. Zur Überprüfung der Instandhaltungsarbeiten und Durchführung allfällig erforderlicher Instandsetzungsmaßnahmen führt die IKG Graz mindestens einmal jährlich eine Augenscheinskontrolle mit einer standardisierten Erfassung und Dokumentation im Frühjahr jedes Jahres gemeinsam mit der Stadt Graz durch. Es wird ein Protokoll über die Begehung von der IKG Graz angefertigt und an die Stadt Graz übermittelt.

(5) Die Stadt Graz wird die IKG Graz informieren, wenn ihr Wahrnehmungen zur Kenntnis gelangen, dass der Friedhof von Dritten widerrechtlich genutzt, z.B. als Weg, oder

widerrechtlich bebaut wird oder sonstige widerrechtlichen Veränderungen vorgenommen werden.

(6) Zur besseren Abwicklung der Instandhaltungsarbeiten wird die Israelitische Kultusgemeinde Graz einen Beauftragten als Ansprechperson bestellen und der Stadt Graz dessen Namen und Kontaktdaten bekannt geben.

III. Details der Leistungserbringung

Zur Präzisierung der unter Punkt II. beschriebenen Leistungen vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

(1) Die Schneeräumung entsprechend der StVO wird lediglich außerhalb des umzäunten Friedhofsgeländes durchgeführt.

(2) Die Wege innerhalb des Friedhofes, die seitens der Stadt Graz zu betreuen sind, sind auf dem angeschlossenen Plan gekennzeichnet.

(3) Die baulichen Ausbesserungen, die die Stadt Graz durchzuführen hat, umfassen Instandhaltungsarbeiten an Gebäuden und Anlagen wie Mauern, Zäunen, Wegen und ähnlichem; Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Gräbern, Grabsteinen oder Grüften sind davon jedoch nicht umfasst.

Mit dem Begriff „Instandhaltung“ sind geringfügige bauliche Ausbesserungen wie zB Verputzen von Mauerrissen, Austauschen von schadhaften Ziegeln, Auffüllen von Löchern und dergleichen gemeint.

(4) Die Stadt Graz übernimmt abweichend zu dem in Punkt VIII. geregelten Inkrafttreten dieser Vereinbarung das regelmäßige Mähen der Friedhofsanlage samt Abtransport des Mähgutes und die Betreuung der Gehsteige und Gehwege, insbesondere durch Schneeräumung außerhalb des Friedhofsgeländes, bereits ab dem Zeitpunkt der Unterfertigung dieses Übereinkommens. Diese Pflegeleistungen haben keine Auswirkung auf die Geltungsdauer dieses Übereinkommens gemäß Punkt VIII.

IV. Haftung

(1) Die Stadt Graz haftet nicht für etwaige Schäden, die sich aus einer widerrechtlichen Nutzung der Friedhofsanlage ergeben.

(2) Die Stadt Graz haftet nicht für den Bestand der auf den Grabstellen befindlichen Mazewot (Grabsteine), Bepflanzungen und sonstigen Grabausstattungen, ebenso wenig für Schäden, die durch Mazewot, Bepflanzungen und Grabausstattungen entstehen.

(3) Die Stadt Graz verpflichtet sich, die IKG Graz von allen Ansprüchen von Personen, die durch nicht fachgemäß instandgehaltene bauliche Anlagen, wie beispielsweise Zäune und Mauern, und Gehwege oder Bäume zu Schaden kommen, schad- und klaglos zu halten. Wenn der Stadt Graz zur Kenntnis gelangt, dass durch das Betreten des Friedhofes Personen gefährdet sein könnten, ist dies umgehend der IKG Graz zu melden und der Friedhof sofort zu sperren.

(4) Die IKG Graz verpflichtet sich, die Stadt Graz bei Schadenersatzansprüchen aufgrund nicht oder nicht fachgerecht vorgenommener Instandsetzungsmaßnahmen schad- und klaglos zu halten.

(5) Die FriedhofsbenutzerInnen, ArbeiterInnen und BesucherInnen werden durch Anbringen einer gut erkennbaren und leserlichen Tafel am Eingang des Friedhofes auf die religiösen Gebote und Verbote hingewiesen und über die Gefahren am Friedhof aufgeklärt. Hierzu wird die IKG Graz ein Sicherheitsmerkblatt (siehe Beilage 1/1) erstellen, das bei der Stadt Graz zur Einsicht und Unterschrift aufliegt und auch über die religiösen Ge- und Verbote informiert. Für Personen, die am Friedhof Arbeiten durchführen, gelten eigene Verhaltensregeln (siehe Beilage 2/1).

V. Zugang zum Friedhof

(1) Der Friedhof sowie alle darauf befindlichen Bauwerke und alle damit verbundenen umzäunten Grundstücke sind aus Gründen der Sicherheit und zur Vermeidung von Haftungsrisiken der Parteien dieses Übereinkommens generell verschlossen zu halten.

(2) Die IKG Graz hat der Stadt Graz einen Satz Schlüssel, durch welche sämtliche Zugangsmöglichkeiten zum Friedhof sperrbar sind, übergeben. Sobald es einen Zentralschlüssel gibt, wird auch dieser Schlüssel der Stadt Graz übergeben.

VI. Beachtung jüdischer Gebote

Die Stadt Graz wird darauf hinweisen, dass die Würde des Friedhofes von allen zu wahren ist und über die besonderen für diesen Friedhof geltenden jüdischen Gebote für BesucherInnen

informieren, indem sie das von der IKG Graz angefertigte Sicherheitsmerkblatt unterschreiben lässt, welches auch die Friedhofsordnung enthält.

VII. Gedenktafel

Die IKG Graz nimmt die Bemühungen der Stadt Graz dankend zur Kenntnis. Die IKG Graz wird über Wunsch der Stadt Graz in Anerkennung dieser Bemühungen für die Dauer des Übereinkommens auf eigene Kosten eine Informationstafel über die Leistungen der Stadt Graz anbringen und auf ihrer Homepage veröffentlichen.

VIII. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Dieses Übereinkommen tritt mit Übermittlung der schriftlichen Bestätigung der Gesamtabnahme des Sanierungsprojektes durch den Fonds zur Instandsetzung der jüdischen Friedhöfe in Kraft. Die Übergabe erfolgt im Zuge einer gemeinsamen Erstbegehung im Sinne einer Augenscheinskontrolle und wird in einem Übergabeprotokoll (= Datum des Inkrafttretens) festgehalten. Die Vereinbarung endet automatisch 20 Jahre nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung, ohne dass es einer Aufkündigung bedarf. Eine Verlängerung dieses Übereinkommens bedarf der Schriftform.

IX. Schlussbestimmungen

(1) Die gegenständliche Vereinbarung begründet kein Miet-, Pacht- oder sonstiges Nutzungsrecht der Stadt Graz an den genannten Flächen und Bauwerken.

(2) Die Stadt Graz kann sich zur Erfüllung der in diesem Übereinkommen übernommenen Pflichten Dritter bedienen

(3) Dieses Übereinkommen ersetzt ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Instandsetzungsarbeiten jedwede frühere schriftliche oder mündliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien oder deren Rechtsvorgängern betreffend die Instandhaltung des gegenständlichen Friedhofes.

(4) Änderungen dieses Übereinkommens bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

(5) Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich die österreichische Gerichtsbarkeit. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das für Graz

jeweils sachlich zuständige Gericht vereinbart

(6) Bei Streitigkeiten über den Umfang der durchzuführenden Leistungen ist jede Partei dieses Übereinkommens berechtigt, den Beirat des Fonds zur Instandsetzung der jüdischen Friedhöfe in Österreich zur gütlichen Einigung (Streitschlichtung) vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung einzuschalten, welcher binnen einer Frist von drei Monaten eine unverbindliche Empfehlung ausspricht. Die Anrufung des Beirats erfolgt auf freiwilliger Basis und stellt keine Prozessvoraussetzung dar.

Für die
Israelitische Kultusgemeinde Graz:

Für die Stadt/Gemeinde
Graz

Graz, am

Graz, am:

Präsidentin
Mag. Dr. Ruth Yu - Szammer

Bürgermeister
Mag. Siegfried Nagl

Vizepräsident
Dr. Luka Girardi

Gemeinderat

Gemeinderat